Bewertung der Rechtschreib- und Zeichensetzungsleistungen in den Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Regionalen Schulen und Integrierten Gesamtschulen in den Klassenstufen 5 bis 9/10

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom 20. Juni 1999 (1541 A - Tgb. Nr. 314/98)

Bezug: 1. Verwaltungsvorschrift vom 26. Juli 1985 - 941 A – Tgb. Nr. 2825/84 – Amtsbl. S. 459

2. Verwaltungsvorschrift vom 10. Juli 1996 -1541 A - Tgb. Nr. 1583/96 – GAmtsbl. S. 647 (Neuregelung der deutschen Rechtschreibung)

Die Vermittlung gefestigter Kenntnisse der Rechtschreibung und Zeichensetzung gehört neben der Förderung der Ausdrucksfähigkeit zu den grundlegenden Aufgaben der Schule.

Daher soll in allen Unterrichtsfächern, in denen schriftliche Äußerungen von Schülerinnen und Schülern gefordert werden, durch intensives Üben ein Beitrag zu normgerechtem und lesbarem Schreiben geleistet werden. Dem Fach Deutsch kommt dabei besondere Bedeutung zu.

- 1 Für alle Unterrichtsfächer gilt:
- 1.1 In Klassenarbeiten, schriftlichen Überprüfungen und den zumindest stichprobenweise überprüften Hausaufgaben werden Rechtschreib-, Grammatik- und Zeichensetzungsfehler gekennzeichnet.
- 1.2 Von den Schülerinnen und Schülern muss, wenn notwendig, und sinnvoll, eine Berichtigung der gekennzeichneten Fehler gefordert werden. Hinweise auf Übungen, die ihnen helfen können, Mängel zu beheben, sollen hinzutreten.
- 1.3 Sinnentstellte oder völlig falsch geschriebene Fachbegriffe, die vorher besprochen oder geübt wurden, können vor allem, wenn sie vom Lehrplan gefordert sind als Fehler in die schriftliche Fachnote einfließen; innerhalb dieses Rahmens ist unter pädagogischen Gesichtspunkten vor Ort zu entscheiden.
- 1.4 Besonders gute und wiederholt gute Leistungen auf dem Gebiet der Rechtschreibung und Zeichensetzung, ein sauberes, lesbares und gegliedertes Schriftbild, sollen ausdrücklich anerkannt werden und können in die Note einfließen.

- Für das Fach Deutsch in der Orientierungsstufe sowie außerdem in den Klassenstufen 7 und 8 an Hauptschulen und den entsprechenden Leistungsebenen der Regionalen Schulen und der Integrierten Gesamtschulen gilt:
- 2.1 Die Leistung der Schülerinnen und Schüler auf dem Gebiet der Rechtschreibung und Zeichensetzung wird bei Schreibaufgaben (Verfassen von Texten), die nicht der speziellen Überprüfung von Rechtschreib- und Zeichensetzungsleistung dienen, schriftlich beurteilt und bewertet. Diese Bewertung wird jedoch weder in der Note für solche Schreibaufgaben noch in der Zeugnisnote berücksichtigt.
- 2.2 Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Lernschwierigkeiten und/oder Lernstörungen im Bereich der Rechtschreibung kann die Benotung der Rechtschreibung verbal erfolgen. Während einer von der Klassenkonferenz festgelegten Zeit der zusätzlichen Förderung, jedoch in der Regel allenfalls bis zum Ende der Orientierungsstufe, können die Leistungen in Rechtschreibung bei der Benotung unberücksichtigt bleiben. Dabei soll der individuelle Lernfortschritt dokumentiert werden.
- Für das Fach Deutsch in den Klassenstufen 7 bis 10 an Realschulen und Gymnasien und in den oberen Leistungsebenen der Regionalen Schulen sowie in den oberen Kursen der Integrierten Gesamtschulen sowie im 9. Schuljahr der Hauptschule und den entsprechenden Leistungsebenen der Regionalen Schulen und der Integrierten Gesamtschulen und im freiwilligen 10. Schuljahr der Hauptschule gilt:
 - Die Leistung der Schülerinnen und Schüler auf dem Gebiet der Rechtschreibung und Zeichensetzung wird bei Schreibaufgaben (Aufsätzen) schriftlich beurteilt und bewertet, und zwar auch in den Klassenstufen, in denen Diktate oder andere spezielle Überprüfungen zur Rechtschreibung geschrieben werden. Die Note kann bei besonders schwachen Leistungen um höchstens eine ganze Note herabgesetzt werden. Aus der Notenbegründung muss der Schülerin oder dem Schüler ersichtlich werden, inwiefern die schwachen Leistungen in Rechtschreibung und Zeichensetzung die Note beeinflusst haben.
- Die Verwaltungsvorschrift "Neuregelung der deutschen Rechtschreibung" ist für die Übergangszeit bis zum Jahre 2005 bei der Bewertung von Rechtschreibleistungen auch in Diktaten und anderen speziellen Überprüfungen zur Rechtschreibung zu beachten.
- 5 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 1999 in Kraft.